

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Bodenschutzbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Antrag auf Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg

Antragsteller/in

| | | |
|--|-------------------------|----------------------------|
| Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartner | | |
| Straße und Hausnummer / Postfach | PLZ | Ort |
| Telefon tagsüber (Angabe freiwillig) | Fax (Angabe freiwillig) | E-Mail (Angabe freiwillig) |
| Kurze Begründung des Auskunftersuchens (z.B. Verkehrswertermittlung, Kaufabsicht, Bautätigkeit etc.) | | |

Grundstücksangaben (Bitte immer einen Lageplan mit Kennzeichnung des Grundstücks beifügen.)

| | | |
|-----------------------|------|--------------------|
| Straße und Hausnummer | PLZ | Ort |
| Gemarkung | Flur | Flurstücksnummer/n |

Grundstückseigentümer/in

(Die Informationen des Altlastenkatasters unterliegen im Einzelfall dem Datenschutz. Aus diesem Grund ist die Beteiligung des jeweiligen Grundstückseigentümers vor einer Informationsweitergabe zu prüfen. Um diesen Vorgang möglichst abzukürzen, sind die Angaben zum Eigentümerverständnis vor Informationsweitergabe unerlässlich)

Ich bin Eigentümer/in des o. g. Grundstücks.

Der/Die folgende Grundstückseigentümerin hat/haben das Einverständnis zu diesem Antrag erteilt.

| | | |
|--|-----|-----|
| Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartner | | |
| Straße und Hausnummer / Postfach | PLZ | Ort |

Ort / Datum

Unterschrift des Eigentümers

Dem Antrag ist eine Vollmacht des Eigentümers beigelegt.

Dem Antrag ist ein Gerichtsbeschluss beigelegt. (nur bei Zwangsversteigerungsverfahren)

Ich bitte um Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg über das oben genannte Grundstück.

➤ Es wird eine **gebührenfreie** einfache telefonische oder schriftliche Auskunft erwünscht (Ja-Nein-Auskunft).

➤ Es wird, sofern Informationen vorliegen, eine **gebührenpflichtige**¹ umfassende schriftliche Auskunft erwünscht.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

¹ Für die Erteilung der Auskunft wird auf der Grundlage des § 12 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der Fassung vom 19.01.2012, Tarifstellen 1.2 und 1.3, eine vom Arbeitsaufwand abhängige Gebühr erhoben. Hierbei wird zzt. in Anlehnung an den Erlass des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 01.10.2014 – IV 164 – 133.12.1- ein Stundensatz von 62 EUR zu Grunde gelegt.